

Bedingungen für die Miete von Schrankfächern

Die Nidwaldner Kantonbank (nachfolgend «Bank» genannt) vermietet in ihren Räumlichkeiten verschliessbare Schrankfächer für die Aufbewahrung insbesondere von Wertgegenständen und Urkunden, usw. Grundlage bilden jeweils ein Mietvertrag und die nachfolgenden Bedingungen. In Ergänzung zu diesen besonderen Bedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (insbesondere Basisdokumente (AGB), etc.).

1. Mietvertrag/-dauer und Beendigung

Für die Miete eines Schrankfachs schliesst die Bank mit dem Mieter jeweils einen Mietvertrag für ein bestimmtes Schrankfach ab. Der Mietvertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann vom Mieter jederzeit gekündigt werden (durch Räumung des Schrankfachs und Rückgabe sämtlicher ihm übertragenen Schlüssel/Safekarten in unbeschädigtem Zustand). Wird das Schrankfach vom Mieter unter dem Kalenderjahr aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des im Voraus belasteten Mietzinses.

Die Bank ihrerseits hat das Recht, bestehende Mietverträge ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die letzte ihr bekannte Adresse des Mieters zu kündigen. Bei Kündigung des Mietvertrags durch die Bank hat der Mieter Anspruch auf eine pro rata Rückvergütung des vorausbezahlten Mietzinses für die noch nicht abgelaufene Mietzeit.

2. Mietzins

Der Mietzins richtet sich nach den von der Bank festgelegten Preisen (www.nkb.ch). Er ist jeweils im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; bei Mietbeginn ist der Mietzins für das laufende Kalenderjahr pro rata zu bezahlen. Der Mieter hat für die Dauer des Mietverhältnisses bei der Bank ein Konto lautend auf ihn zu führen, welchem die Schrankfachmiete belastet werden kann. Der Mieter ermächtigt die Bank, die Schrankfachmiete bei Fälligkeit dem im Mietvertrag aufgeführten Konto direkt zu belasten und ist dafür besorgt, dass auf dem Konto jeweils genügend Deckung vorhanden ist.

3. Zutritt, Vollmacht und Legitimation

Der Zutritt zum Schrankfach ist während der Banköffnungszeiten möglich (je nach Schrankfachanlage auch ausserhalb der Banköffnungszeiten). Der Mieter kann eine oder mehrere Personen ermächtigen, über das Schrankfach zu verfügen, wobei sich die Verfügungsberechtigungen – ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Bank – nach geltendem Basisvertrag und den geltenden Bankvollmachten richten. Mieten zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Schrankfach, ist das Zutritts-Verfügungsrecht durch besondere schriftliche Vereinbarung zu regeln. Ohne eine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung sind die Mieter je einzeln verfügungsberechtigt. Die Mieter haften der Bank solidarisch für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag. So kann unter Vorbehalt anderer Abmachungen jeder Beteiligte einzeln alle Rechte aus dem Mietverhältnis ausüben. Dies gilt auch dann, wenn einer der Beteiligten stirbt.

Die zutrittsberechtigten Personen haben sich jeweils zu legitimieren, bevor ihr der Zutritt zum Schrankfach und die Verfügung darüber gestattet wird:

- Bei Schrankfächern ohne technische Systeme zur Selbstlegitimation prüft die Bank in Anwendung der üblichen Sorgfalt die Unterschrift der zutrittsberechtigten Person durch Vergleich mit der bei der Bank hinterlegten Unterschriftenmuster.
- Bei Schrankfächern mit technischen Systemen zur Selbstlegitimation (z. B. biometrische Systeme, Safekarte mit PIN-Code, PIN-Code) gilt gegenüber der Bank jede Person als zutrittsberechtigter, die sich selber legitimieren kann; unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um den Mieter bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person handelt.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine weitergehende Prüfung der Legitimation vorzunehmen. Für Folgen von Legitimationsmängeln oder fehlender Handlungsfähigkeit des Mieters oder von ihm bevollmächtigten Personen, bei Fälschung/Manipulation von Unterschriften oder des technischen Systems, etc. trägt die Bank keine Verantwortung, sofern und soweit sie diese in Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat.

4. Inhalt des Schrankfachs und Versicherung

Das Schrankfach dient ausschliesslich zur Aufbewahrung von Wertsachen im engeren Sinn (wie Wertpapiere, Geld, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände, Dokumente und dergleichen). Nicht erlaubt ist die Aufbewahrung von Feuer erzeugenden oder anderweitig gefährlichen sowie geruchsbildenden Sachen (wie z. B. Waffen, Lebensmittel, usw.). Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Schrankfachs entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er die gefährliche oder schädigende Beschaffenheit der im Schrankfach aufbewahrten Sachen gekannt hat.

Die Vermietungspflichten der Bank beziehen sich ausschliesslich auf das Schrankfach (und nicht auf dessen Inhalt), weshalb die Bank keine Kenntnis von Anzahl, Art, Umfang, Wert und Zustand der Wertsachen nimmt. Es ist folglich Sache des Mieters, den Inhalt des Schrankfachs gegebenenfalls angemessen zu versichern.

5. Schrankfachschlüssel/Safekarte

Jedes Schrankfach verfügt über zwei Schlüssel (und gegebenenfalls über eine Safekarte), welche dem Mieter bei Mietbeginn ausgehändigt werden. Diese hat der Mieter sorgfältig aufzubewahren. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anzufertigen. Der Mieter ist verantwortlich für allfälligen Schaden, der durch eine missbräuchliche Benutzung seiner Schlüssel/Safekarte entsteht. Bei Verlust eines oder beider Schlüssel (oder der Safekarte) hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen. Diese wird auf Kosten des Mieters die erforderlichen Massnahmen treffen (z. B. Ersatz des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel, Ersatz der Safekarte, etc.).

6. Haftung der Bank

Die Bank verschliesst, sichert und bewahrt die Schrankfachanlagen mit der gleichen Sorgfalt, wie die für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte dienenden Räume. Sie haftet für allfällige Schäden, die aus der Nichterfüllung dieser Sorgfaltspflicht entstehen sollten. Eine weitergehende Haftpflicht übernimmt sie nicht; insbesondere haftet sie nicht für den Inhalt des Schrankfachs bzw. für dessen Qualitätsverlust wegen atmosphärischer oder magnetischer Einflüsse, Dunkelheit und Luftfeuchtigkeit, Temperaturschwankungen, etc. Zudem ist die Haftung der Bank in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Es bleibt dem Mieter überlassen, gegebenenfalls eine separate Versicherung abzuschliessen (vgl. Ziffer 4).

7. Übertragung Mieterrechte und Untermiete

Die Übertragung der Mieterrechte und eine Untervermietung des Schrankfachs an Dritte sind unzulässig.

8. Schrankfachsperrung

Sobald die Bank Kenntnis vom Todesfall des Mieters erlangt, behält sie sich das Recht vor, das Schrankfach zu sperren, bis die tatsächlichen Erben feststehen. Auch sperrt die Bank das Schrankfach auf ausdrückliches Begehren des Mieters mit sofortiger Wirkung. Die Sperre kann nur während der Banköffnungszeiten verlangt werden. Die Bank ihrerseits behält sich das Recht vor, die Zutrittsmöglichkeit mittels Selbstlegitimation jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Zudem kann sie das Schrankfach aus wichtigen Gründen jederzeit sperren.

9. Schrankfachöffnung und -verwertung

Die Bank ist berechtigt, das Schrankfach ohne Zustimmung des Mieters sowie unter Beizug einer Urkundsperson auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen, wenn:

- der Mieter der Aufforderung der Bank zur Rückgabe sämtlicher ihm übertragener Schlüssel/Safekarten in unbeschädigtem Zustand nach erfolgter Kündigung des Mietvertrags nicht innert einer Frist von 30 Tagen nachkommt; oder
- ein Schrankfach gemäss den einschlägigen Richtlinien und/oder gesetzlichen Vorschriften als nachrichtenlos zu klassieren ist.

Der Schrankfachinhalt darf anschliessend nach Wahl der Bank auf Kosten des Mieters verwahrt oder freihändig verwertet werden. Vom Verwertungserlös werden die entstandenen Kosten (soweit möglich) in Abzug gebracht; ein allfälliger Überschuss wird dem Mieter gutgeschrieben.

Soweit eine Verwertung des Inhalts nicht verhältnismässig oder nicht möglich ist (z. B. weil der Inhalt nach Einschätzung der Bank als wertlos gilt), ist die Bank berechtigt, den Inhalt zu vernichten.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Mieters mit der Bank unterstehen **schweizerischem Recht**.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Stans, ebenso Betreuungsort und Erfüllungsort für Mieter ohne Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Mieter bei der zuständigen Behörde bzw. beim zuständigen Gericht an seinem Wohn-/Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

11. Änderungen der Bedingungen und Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Diese werden dem Mieter vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Mieters innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Mieter den Mietvertrag kündigen (gemäss Ziffer 1). Die jeweils aktuell geltenden Bedingungen und Preise sind auf der Website der Bank (www.nkb.ch) abrufbar.

12. Gültigkeit

Die vorliegenden Bedingungen sind gültig **ab 15. Dezember 2021** und ersetzen sämtliche bisherigen Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern.